

Allgemeine Bedingungen für die Erstellung von Hausanschlüssen der Inngas GmbH

- 1 Rechtliche Grundlage für die Projektierung, den Bau und die Abrechnung von Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sind die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und die Ergänzenden Bedingungen der Inngas GmbH zu der NDAV. Die Verordnung und die Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV haben wir auf unserer Internetseite www.inngasgmbh.de veröffentlicht. Die sonstigen technischen und behördlichen Regelwerke mit den darin enthaltenen Auflagen und Bestimmungen sind ebenfalls zu beachten.
- 2 Zur leistungsgerechten Auslegung des Verteilungsnetzes, des Hausanschlusses sowie der Zähl- und Messeinrichtungen sind zur Erstellung eines Kostenangebotes folgende Unterlagen notwendig:

- Antrag zur Erstellung von Kostenangeboten.

Die gleichzeitig benötigte Gesamtleistung ist unbedingt anzugeben. Sie ist die Grundlage für die Dimensionierung des Hausanschlusses und bildet die Basis zur Ermittlung des Baukostenzuschusses.

- Lageplan 1:1000 der die Flurstücknummer, die Höhenlage, die Baulinien, die Bebauungen, und die Wegeanlagen des anzuschließenden Grundstücks aufweist.
- Grundrissplan 1:100 aus dem die Lage des gewünschte Hausanschlusses und des Zählerplatzes hervorgehen.

Nach Möglichkeit sind auch die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitungen, der Klär- und Versitzgruben, der nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume und alle anderen relevanten Tiefbauprojekte einzuzeichnen.

- 3 Die Kostenangebote der Bauausführung beruhen auf den im „Antrag zur Erstellung von Kostenangeboten“ gemachten Angaben und der vereinbarten Leitungsführung. Kostenmehrungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aufgrund unvorhersehbarer örtlicher Hindernisse sind vom Auftraggeber zu tragen, ebenso Kostensteigerungen für Arbeiten, die trotz Bodenfrostes auf ausdrücklichen Kundenwunsch durchgeführt werden sollen.
- 4 An dieses Angebot halten wir uns ein Jahr ab Angebotsdatum, ebenso an den entsprechenden Auftrag.
- 5 Die Errichtung eines Hausanschlusses umfasst folgende Leistungen:
 - Lieferung und Montage eines kompletten Hausanschlusses bis zum Hausübergabepunkt
 - Aufgraben und Wiederverfüllen der Leitungsgräben
 - Wiederherstellung der Oberfläche auf öffentlichem Grund

Die Wiederherstellung der Oberfläche auf Privatgrund ist in den Standardleistungen nicht enthalten. Sie erfolgt nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch und wird in einer gesonderten Position angeboten und abgerechnet.

- 6 Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, wird eine grabenlose Verlegung durchgeführt.
- 7 Wünscht der Auftragnehmer Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen nach Vorgaben durch die Inngas GmbH durchführen oder durchführen zu lassen, hat er dies im Rahmen der Angebotserstellung, jedoch spätestens bei der Auftragserteilung, mitzuteilen. Die Inngas GmbH werden die Eigenleistung des Auftragnehmers entsprechend berücksichtigen und im Angebot gesondert ausweisen
- 8 Die Durchführung des Auftrages setzt eine von jeglichen Hindernissen befreite Leitungstrasse voraus.
- 9 Die Hausanschlüsse werden erst erstellt, wenn eine sichere Montage des Hausanschlusses möglich ist und Schutz vor nachträglicher Beschädigung im Baufortschritt gewährleistet ist.
- 10 Der mögliche Beginn der Anschlussarbeiten ist der Inngas GmbH mindestens 4 Kalenderwochen vor dem gewünschten Fertigstellungstermin mitzuteilen.
- 11 Sollte der Auftrag auf Wunsch des Auftraggebers storniert oder wesentlich verändert werden, gehen die bis dahin entstandenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 12 Die Inngas GmbH behält sich das Recht vor, von einem erstellten Auftrag zurückzutreten, wenn
 - Verhältnisse vorliegen, welche die Erstellung der Anschlüsse wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von der Inngas GmbH zu verantworten sind;
 - der Auftraggeber bewusst oder unbewusst wesentliche Angaben unrichtig macht oder verschweigt;
 - der Auftraggeber Ansprüche stellt, die über den üblichen Rahmen des Auftrages hinausgehen.

Der Rücktritt aus einem dieser Gründe erfolgt unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche.

- 13 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Anschlussarbeiten und vor Aufnahme der Versorgung. Die Inbetriebnahme der Hausanschlüsse erfolgt erst nach Zahlung der Hausanschlusskosten durch den Auftraggeber.